

Fragen und Antworten zur Schließung von Kitas und Schulen

Aufgrund des Erlasses vom 13.03.2020 aus dem niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Az. 401.416.09-11-3) in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Landkreises Stade vom 13.03.2020, sind die Schulen und Kindertageseinrichtungen ab dem 16.03.2020 zunächst bis Mitte April geschlossen.

- **Gibt es eine Notbetreuung?**

Ja, ausnahmsweise gibt es eine sog. Notbetreuung in Kleingruppen an den Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen. In Schulen werden nur Schüler von der 1. bis zur 8. Klasse betreut.

- **Wer kann die Notbetreuung in Anspruch nehmen?**

Die Notbetreuung kommt nur in Härtefällen in Frage oder wenn **beide** Elternteile oder Alleinerziehende in einem der folgenden Bereichen **berufstätig** sind:

- Gesundheitsbereich, medizinischer und pflegerischer Bereich
- Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr
- Vollzugsbereich (Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche)
- Aufrechterhaltung von Staats- und Regierungsaufgaben
- ÖPNV (Bus, Bahn), Ver- und Entsorgung (z.B. Stadtwerke, Müllabfuhr)

- **In welchen Zeitrahmen findet die Notbetreuung statt?**

Die Notbetreuung findet an Wochentagen in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr statt. Es gibt keine Mittagsverpflegung.

- **Durch wen wird die Notbetreuung organisiert?**

Die Umsetzung der Notbetreuung liegt in der Verantwortung der Träger der jeweiligen Einrichtung. Wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihre Stadt bzw. Gemeinde.

- **Findet eine Schülerbeförderung zu den Notbetreuungen statt?**

Die Schülerbeförderung ist zunächst mindesten bis einschließlich 18.03.2020 sichergestellt.

Wann liegt ein besonderer Härtefall vor?

Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn durch eine fehlende Notbetreuung z.B. eine Kündigung droht oder ein erheblicher Verdienstausschlag droht. Hier ist ein Nachweis des/der Arbeitgeber erforderlich.

- **Welche Beschäftigten gehören zum Gesundheitsbereich oder medizinischen und pflegerischen Bereich?**

Hier sind alle Beschäftigten in einem Heilberuf gemeint.

- **Welche Beschäftigten zählen zu den Berufsgruppen zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen?**

Hier sind alle Beschäftigten gemeint, die die öffentliche Daseinsvorsorge sicherstellen.

- **Haben auch ehrenamtlich tätige Eltern (im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr) Anspruch auf die Notbetreuung?**

Nein! Der Erlass stellt auf die hauptberufliche Tätigkeit ab.

- **Was kann ich tun, wenn ich so kurzfristig keine Betreuungsmöglichkeit für mein Kind finde aber nicht unter die Notbetreuung falle?**

Wenden Sie sich bitte an Ihre Stadt oder Gemeinde. Evtl. besteht die Möglichkeit, dass Ihr Kind noch bis zur Findung einer Möglichkeit betreut wird.

- **Was habe ich noch für Möglichkeiten die Kinderbetreuung sicherzustellen?**

Schließen Sie sich im Familien- und Bekanntenkreis zusammen und versuchen Sie Ihre Kinder abwechselnd zu betreuen. Vielleicht befindet sich jemand in Ihrem Bekanntenkreis in Elternzeit und kann Ihre Kind mitbetreuen. Ggf. können Sie auch auf Homeoffice zurückgreifen. Sprechen Sie dafür mit Ihrem Arbeitgeber.